

- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat,
(Landkreis)

und

der Therapiehilfe gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
(Träger)

vom XX.XX.2022

Vorbemerkung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) legt Wert darauf, dass allen Bürgerinnen und Bürgern ein bedarfsgerechtes offenes Angebot der Suchthilfe in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht. Er unterstützt deshalb die Arbeit der Therapiehilfe gGmbH durch finanzielle Zuwendungen aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen.

Die Angebote der öffentlichen Suchthilfe sollen allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Rotenburg (Wümme) ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Nationalität oder sozialen Status offenstehen. Neben unmittelbar selbst suchtgefährdeten oder abhängigkeitskranken Menschen sollen auch Angehörige und sonstige Personen des sozialen Umfeldes Information und Beratung erhalten.

Die Therapiehilfe gGmbH verpflichtet sich zur Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Verbund, um gemeinsam mit den anderen Anbietern von psychiatrischen und psychosozialen Hilfen eine Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung voranzutreiben und im Sinne des dialogischen Gedankens die Organisation der Betroffenen und Angehörigen in Selbsthilfegremien zu fördern und alle Akteure in ein Netzwerk für seelische Gesundheit einzubinden.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Träger hält ein Präventions- und Beratungsangebot sowie vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen für Suchtkranke vor. Gegenstand der Beratungs- und Präventionsarbeit sind sowohl stoffgebundene als auch nicht-stoffgebundene Süchte in Bezug auf sowohl legale als auch illegale Suchtmittel.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Durchführung der Aufgaben und die personelle Besetzung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 20.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 54/2020, S. 1442) (Anlage 1) vorzunehmen, um die Möglichkeiten der Landesförderung in Anspruch zu nehmen. Insbesondere verpflichtet sich der Träger die Förderungserhöhung gemäß 5.5.1 i. V. m. 5.6 der Richtlinie zu beantragen. Der Bescheid des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie ist dem Landkreis als Nachweis vorzulegen.

(3) Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ist die Leistungsbeschreibung über die Beratung und Begleitung von suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen und Mitbetroffenen sowie der Suchtprävention im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Anlage 2), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Wesentliche Bestandteile sind:

- Niedrigschwellig verfügbare Beratungs- und Kontaktangebote
- Präventive Arbeit außerhalb der Beratungsstellen
- Kooperation und Vernetzung

2. Art und Umfang der Förderung

(1) Der Träger erhält für die Vorhaltung des Angebots im Rahmen eine Festbetragsfinanzierung folgende Beträge:

2023: 248.570,11 €

2024: 251.612,20 €

2025: 260.333,21 €

Die Festbeträge werden durch die ggf. zusätzlich zuerkannte Förderung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie für die Fachstelle Prävention verringert. In den Jahren 2024 und 2025 kann der Festbetrag außerdem durch tarifvertragliche Veränderungen angepasst werden.

(2) Der Träger legt dem Landkreis jeweils zum 15.08. einen Haushalts- und Stellenplan mit Personalblättern (Anlage 3 bis 5) für das folgende Haushaltsjahr vor. Haushalts- und Stellenplan werden nach Tätigkeitsbereichen abgegrenzt aufgestellt.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch den Auftraggeber in vier gleichmäßigen Raten jeweils zur Quartalsmitte. Der Auftragnehmer erstellt hierfür jeweils eine Rechnung, gerichtet an:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gesundheitsamt

Bahnhofstraße 15

27356 Rotenburg (Wümme)

3. Dokumentation und Verwendungsnachweis

(1) Die Arbeit ist einzelfall- und einrichtungsbezogen mit dem EBIS-System (EBIS Arbeitsgemeinschaft, Institut für Therapieforschung, 80804 München) oder mit einem vergleichbaren und kompatiblen System zu dokumentieren. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen.

(2) Der Träger weist dem Landkreis die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 30.04. des Folgejahres nach. Für den Verwendungsnachweis gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 7), soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Förderzeitraum
- Übersicht über das beschäftigte Personal (erbrachte Arbeitsleistungen und Arbeitsstunden entsprechend Stellenplan (Anlage 4), Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter (sofern noch nicht vorliegend), Fortbildungsnachweise)
- Übersicht nach Gemeinden (Anlage 6 oder in vergleichbarer Darstellung)

Die Rechnungslegung erfolgt nach der Systematik des Haushaltsplans (Anlage 3) und muss eine nachvollziehbare Abgrenzung zu anderweitigen finanzierten Angeboten, z. B. Förderung des Landes, ermöglichen.

Anhand des Verwendungsnachweises muss für den Landkreis nachvollziehbar sein, für welche Tätigkeiten und mit welchem zeitlichen Umfang die Mittel verwendet wurden.

- (4) Für den Sachbericht gilt Ziff. 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 20.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 54/2020, S. 1442).

Darüber hinaus enthält der Sachbericht folgende Angaben:

- Öffnungszeiten der Beratungsstellen
- Art und Anzahl von Kontakten
- Darstellung des Konzepts und der Durchführung der Präventionsprojekte inklusive einer Kurzevaluation
- Darstellung der sonstigen Aktivitäten und Angebote
- *Soweit die Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen nicht anderweitig ausreichend nachvollziehbar ist, behält der Landkreis sich vor, eine differenzierte Statistik der Beratungen/Fallführungen und Nachweis der Klientenkontakte, aufgeschlüsselt nach Telefonat kurz (unter 10 min), Telefonat lang (mehr als 10 min), persönliche Beratung kurz (bis 30 min), persönliche Beratung lang (ab 30 min), aufsuchende Beratung sowie Beratungsgrund (eigene Suchtproblematik oder betreffen als Angehörige/r) anzufordern.*

4. Qualitätssicherung

Der Träger nimmt an qualitätssichernden Maßnahmen teil. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden der konzeptionelle Ansatz sowie der Effizienz der vorgehaltenen Angebote laufend aufgrund der erhobenen Daten und der Einzelerfahrungen überprüft und bei Bedarf in Absprache mit dem Landkreis angepasst.

5. Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025. eine Vertragsverlängerung um ein Jahr ist einmalig möglich, soweit beide Vertragsparteien den Vertrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich für ein weiteres Jahr bestätigen. In diesem Fall ist der Zuwendungsbetrag für das Jahr 2026 anhand der voraussichtlich entstehenden Kosten festzulegen. Erfolgt keine gegenseitige schriftliche Bestätigung innerhalb dieser Frist, so endet das Vertragsverhältnis am 31.12.2025.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann insbesondere bei Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erfolgen.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung

Therapiehilfe gGmbH
Geschäftsführender Vorstand

(von Ostrowski)

(Prof. Dr. Koch)

| | | | |
|----------------------|---|---------------------|--|
| Normgeber: | Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | Quelle: |  |
| Aktenzeichen: | 103.5-41543-1.3.1 | Gliederungs- | 21069 |
| Erlassdatum: | 20.11.2020 | Nr: | |
| Fassung vom: | 20.11.2020 | Norm: | § 8 NPsychKG |
| Gültig ab: | 01.01.2021 | Fundstelle: | Nds. MBl. 2020, 1440 |
| Gültig bis: | 31.12.2025 | | |

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Aufgaben der Einrichtungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Bedarfsprüfung
 - 4.2 Konzeption und Zusammenarbeit
 - 4.3 Aufbau und Organisation
 - 4.4 Personelle Ausstattung
 - 4.5 Leitung der Einrichtung
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

Erl. d. MS v. 20. 11. 2020 — 103.5-41543-1.3.1 —

— VORIS 21069 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2020 Nr. 54, S. 1440

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen. Vorrangig sind Eigenmittel, zu denen auch die Erstattungen anderer Kostenträger gehören, einzusetzen.

2.1 Aufgaben der Einrichtungen

2.1.1 Die Einrichtungen sollen — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des sozialpsychiatrischen Verbundes i. S. des § 8 NPsychKG die folgenden Leistungen insbesondere in den Problembereichen der „psychotropen Substanzen“ und der stoffungebundenen Suchtformen erbringen. Die Leistungen beziehen sich auch auf die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.

2.1.2 Zu den Aufgaben gehören in der Regel

- a) Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen durch
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen, z. B. Früherkennung und Frühintervention bei erstauffälligen Jugendlichen,
 - Multiplikatorenarbeit;
- b) Beratung/Betreuung:
 - Beraten werden u. a.
 - Betroffene und Mitbetroffene,
 - Selbsthilfegruppen, Fachdienste und -einrichtungen,
 - Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - Betriebe und Behörden.

Inhalt und Ziel der Beratung und Betreuung von Betroffenen ist die Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, die Vermittlung zu Entzug und Entwöhnung und die Begleitung während einer Behandlung;

- c) Therapie und Rehabilitation wie
 - Diagnostik,
 - Erstellung von Therapie- oder Rehabilitationsplänen,
 - Durchführung von Einzel- und Gruppensitzungen;
- d) Nachgehende Beratung/Integrationshilfe durch
 - begleitende pädagogische und lebenspraktische Hilfen,
 - Krisenintervention bei Betroffenen und Mitbetroffenen (Rückfallprävention).

Die Einrichtungen können Schwerpunkte setzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können folgenden Trägern von Einrichtungen bewilligt werden:

- gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Einrichtungen müssen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllen:

4.1 Bedarfsprüfung

Für den Betrieb einer Einrichtung muss ein Bedarf bestehen und die Bestätigung für die Haushaltsmittelbereitstellung des MS vorliegen. Der Bedarf und die Bestätigung gelten für alle bisher vom Land nach dem Erl. des MS vom 26. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1380) geförderten Einrichtungen als gegeben. Für neue Einrichtungen fordert die Bewilligungsbehörde eine

Bedarfsprüfung von der Region Hannover, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder nehmen soll.

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (im Folgenden: NLS) gibt als Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen eine fachliche Stellungnahme ab.

4.2 Konzeption und Zusammenarbeit

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer eigenen, wissenschaftlich begründeten, gendergerechten, schriftlichen Konzeption und der vom MS im Benehmen mit der NLS erarbeiteten Rahmenkonzeption, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist.

Die Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Kranke und Gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen (Case-Management). Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen zusammen.

4.3 Aufbau und Organisation

4.3.1 Einrichtungen arbeiten auf der Ebene der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung richtet sich nach ihren Aufgaben und dem Bedarf und soll die gendergerechte Arbeit berücksichtigen. Das kann für die Ausstattung z. B. abgetrennte Räume und getrennte Sprechstunden für die jeweiligen Hilfesuchenden, die Wahlmöglichkeit zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften und die kurzzeitige Beaufsichtigung von mitgebrachten Kindern bedeuten. Kontinuierliche Teamarbeit, fachliche Beratung und Supervision sind sicherzustellen.

Die Einrichtungen müssen zumindest werktäglich zu festen Zeiten geöffnet sein, die es auch Berufstätigen erlauben, sie aufzusuchen.

4.3.2 Falls verschiedene Träger einen Kooperationsvertrag abschließen, muss dieser Bestimmungen über die Außenvertretung und den Zuschuss gebenden Stellen gegenüber verantwortlichen Rechtsträgern enthalten sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

4.3.3 Die Einrichtungen nehmen an qualitätssichernden Maßnahmen und an Effektivitätskontrollen teil.

Die Einrichtungen haben ihre Arbeit einzelfall- und einrichtungsbezogen mit einem System zu dokumentieren, das die Erhebung der Deutschen Suchthilfestatistik durch das Institut für Therapieforchung in München auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes gewährleistet. Die quantitativen Erhebungen berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung erfolgt in anonymisierter Form entsprechend der

geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.4 Personelle Ausstattung

Die Einrichtung soll für die in Nummer 2.1 genannten Aufgaben über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den folgenden Berufsgruppen verfügen, die möglichst einschlägige Berufserfahrung besitzen und an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen, die auch geschlechterspezifische Suchtarbeit beinhalten, teilgenommen haben:

- 4.4.1 Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom- Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen (FH/Universität) sowie Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie im Ausnahmefall fachlich vergleichbare Bachelorabschlüsse.
- 4.4.2 Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Psychologinnen (Bachelor of Science oder Bachelor of Arts) und Psychologen (Bachelor of Science oder Bachelor of Arts), möglichst mit dem Fach „Klinische Psychologie“ in der Abschlussprüfung.
- 4.4.3 Ärztinnen oder Ärzte, möglichst mit für die Suchtkrankenhilfe relevanter Weiter- oder Fortbildung (z. B. Facharztbezeichnung mit Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung).
- 4.4.4 Die Einrichtung muss über geeignete Bürokräfte verfügen; über freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll sie verfügen.
- 4.4.5 Des Weiteren kann die Einrichtung auch verfügen über
 - a) Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Pädagogen, Pädagoginnen (Bachelor of Arts) oder Pädagogen (Bachelor of Arts), Pädagoginnen (Master of Arts) oder Pädagogen (Master of Arts),
 - b) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 2 auch Arbeits-/Beschäftigungstherapeutinnen und Arbeits-/Beschäftigungstherapeuten oder Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 - c) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. a auch andere für die spezifische Arbeit geeignete Fachkräfte wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialwirtinnen und Sozialwirte und vergleichbare Berufsgruppen.
- 4.4.6 Von den Fachkräften nach den Nummern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.5 Buchst. a müssen mindestens zwei mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder der entsprechenden anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingestellt sein (Vollzeitstelle). Die Stellen sind teilbar. Mindestens eine Vollzeitstelle oder

zwei Teilzeitstellen, die zusammen einer Vollzeitstelle entsprechen, müssen mit Fachkräften nach Nummer 4.4.1 besetzt sein.

4.4.7 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. c und der Krisenintervention nach Nummer 2.1.2 Buchst. d sind geeignete Weiterbildungen (z. B. Sozialtherapie, systemische Therapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie) erforderlich.

4.4.8 Die Weiterbildung kann auch nach der Einstellung begonnen werden, wenn mindestens eine weitere Fachkraft über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügt.

4.5 Leitung der Einrichtung

Der Einrichtungsträger bestellt eine Fachkraft nach den Nummer 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 oder 4.4.5 Buchst. a als Leiterin oder Leiter.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung zur Festbetragsfinanzierung gewährt, soweit der Finanzierungsanteil des Landes einen Anteil von 50 % an den Gesamtausgaben einer zu fördernden Einrichtung nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine Anteilfinanzierung vorzunehmen.

5.2 Der Zuwendungsbetrag ist das Produkt aus dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und den Vervielfachern nach Nummer 5.4 oder dem Mindestbetrag nach Nummer 5.7. Der Zuwendungsbetrag gilt für den Bereich der Region Hannover (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und der Mindestbetrag nach Nummer 5.7 werden vom MS festgesetzt.

5.3 Der Pauschalbetrag beträgt 3 070 EUR, für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover abweichend 3 830 EUR.

5.4 Der Pauschalbetrag gilt für jeweils angefangene 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemäß den zuletzt veröffentlichten Bevölkerungszahlen des LSN. Er erhöht sich

5.4.1 um insgesamt 100 %, wenn für zusätzliche Drogenberatungsstellen Bedarf besteht,

5.4.2 um insgesamt 50 % für Einrichtungen, die nicht Nummer 5.4.1 zuzuordnen sind und in denen für die Tätigkeit im Problemfeld der illegalen Drogen eine zusätzliche Fachkraft, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder einer anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden soll.

5.5 Für weitere Erhöhungen für zusätzliche Personalausgaben gilt Folgendes:

5.5.1 Für Einrichtungen, die eine Fachstelle für Prävention unterhalten, kann der Pauschalbetrag je Vollzeitstelle um bis zu 23 000 EUR erhöht werden.

5.5.2 Einrichtungen, die über die allgemeine Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen (Nummer 2.1.1 Satz 2) hinaus hier einen Schwerpunkt setzen, werden diesbezüglich besonders gefördert. Die Höhe für die jeweilige Einrichtung setzt das MS im Benehmen mit der NLS fest. Für alle mit Stand 31. 12. 2020 geförderten Einrichtungen verbleibt es bei den bisherigen spezifischen Beträgen, solange sie weiterhin einen entsprechenden Schwerpunkt setzen und entsprechende zusätzliche Ausgaben hierdurch entstehen.

5.6 Die Standorte der Einrichtungen, der Fachstellen für Prävention und der psychosozialen Begleitung Substituierter bestimmt das MS.

5.7 Der Zuwendungsbetrag ist für den Bereich der Region Hannover, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abweichend von Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 auf mindestens 30 700 EUR festzusetzen, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Region Hannover, die Landkreise oder kreisfreien Städte, ggf. auch andere Gebietskörperschaften an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Einrichtungsträger sollen Eigenmittel einbringen. Soweit die rechtliche Möglichkeit besteht, sind Leistungen mit Dritten abzurechnen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Über den Antrag informiert ein Merkblatt, das bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu richten. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und werden auch auf ihrer Internetseite (www.so-ziales.niedersachsen.de) bereitgestellt.

7.4 Überschüsse werden wie folgt behandelt:

In den Fällen, in denen eine Anteilfinanzierung vorgenommen wird, wird zugelassen, dass sich

die Bewilligungsbehörde von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr — soweit sie vom Land zurückzufordern sind — bis zur Höhe eines Sechstels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lässt, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnet, wenn die Landesförderung den Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers in nicht unerheblichem Umfang deckt.

7.5 Dem Verwendungsnachweis (Sachbericht) sind auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe standardisierte Datensätze über die Einrichtung, ihre Klientel und ihre Arbeit beizufügen, die das MS im Benehmen mit der NLS festlegt. Dort verwendete Daten von Hilfesuchenden sind zu anonymisieren. Im Sachbericht sind auch die geschlechtsspezifischen Aspekte auszuwerten. Ferner wird eine Übersicht über die während des Vorjahres in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 Halbsatz 1 und Nummer 4.4.5 mit Angabe zu Namen, Zeitdauer, Art der Beschäftigung und der Gehaltsgruppe beigelegt. Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht für Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

© juris GmbH

Leistungsbeschreibung

über die Beratung und Begleitung von Suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen und Mitbetroffenen sowie der Suchtprävention im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Aufgabenbereiche

Die aus öffentlichen Mitteln bestrittene Förderung bezieht sich auf folgende Aufgabenbereiche:

a. Niedrigschwellig verfügbare Beratungs- und Kontaktangebote

- Kontaktaufnahme und Erstgespräch: *Hierbei wird besonderer Wert gelegt auf einen niedrigschwelligen Zugang in Form von verlässlichen Zeiten telefonischer Erreichbarkeit und regelmäßigen (mind. 1 x wöchentlich) offenen Sprechstunden, die ohne vorherige Anmeldung besucht werden können.*
- Begleitende Beratung: *Die Beratung erfolgt auf der Basis wissenschaftlich begründeter Beratungskonzepte und je nach Bedarf unter Einbeziehung der sozialen Bezugspersonen. Inhaltlich werden unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Klienten die Sicherung des Überlebens, die Reduktion negativer gesundheitlicher und sozialer Folgen, die Klärung und Vertiefung einer Krankheitseinsicht, die Herstellung einer Veränderungsmotivation bis hin zur Abstinenz und der Aufbau einer tragfähigen Motivation zur Teilnahme an notwendigen therapeutischen Maßnahmen in den Mittelpunkt gestellt.*
- Vermittlung in weiterführende und ergänzende Hilfen: *Bei der Vermittlung in weiterführende Hilfen ist das Wunsch- und Wahlrecht der Klienten zu berücksichtigen. Heimatnahe Hilfen sind aus Sicht der gemeindepsychiatrischen Versorgung zu bevorzugen. Vor Einleitung von Hilfen aus dem SGB XII ist der Sozialpsychiatrische Dienst zu kontaktieren.*
- Längerfristige begleitende Beratung auch bei chronisch kranken Personen: *Es wird Wert daraufgelegt, dass auch Betroffene, die (noch) nicht in strukturierte Prozesse eingebunden werden können, ein adäquates Angebot an Beratung und Begleitung erfahren können. Dies kann auch*
- Aufsuchende und nachgehende Beratung sein.
- Krisenintervention bei eigener Klientel: *Bei Klienten, die sich bereits in einem Beratungsprozess befinden, wird in Phasen psychischer Destabilisierung oder einer Rückfallgefährdung eine zeitnahe Krisenintervention durch das Personal der Beratungsstelle durchgeführt. Nur wenn sich die aktuellen Ereignisse so nicht ausreichend bewältigen lassen und eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung resultiert, wird der sozialpsychiatrische Dienst hinzugezogen.*
- Angebote zur Tagesstrukturierung: *Der Aufbau von Angeboten zur Tagesstruktur ist erwünscht. Hier sollen sinnvolle Kooperationen mit bereits vor Ort ansässigen Anbietern genutzt werden.*
- Nachbetreuung nach einer Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung: *Auch für Klienten, die im Anschluss an medizinische Entgiftungs- oder Entwöhnungsmaßnahmen keine Angebote der Krankenkassen oder Reha-Träger in Anspruch nehmen, soll eine Nachbetreuung über die Suchtberatungsstelle angeboten werden.*

- Arbeit mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen: *Häufig besteht die Notwendigkeit spezifischer Angebote für Angehörige und Bezugspersonen. Das Vorhalten von Angehörigen- bzw. Elterngruppen ist ggf. in Kooperation mit anderen Anbietern gewünscht.*
- Begleitung von und Kooperation mit Selbsthilfegruppen: *Der Träger soll die in der Fläche des Landkreises angesiedelten und etablierten Selbsthilfegruppen fachlich unterstützen und im Bereich der Prävention mit diesen kooperieren.*
- Initiierung von Motivationsgruppen: *Als therapievorbereitende Maßnahme sollen Motivationsgruppen gefördert und begleitet werden.*

b. Präventive Arbeit außerhalb der Beratungsstelle

- Gruppenbezogene Primär- und Sekundärprävention: *Hier sollen Programme zur Informationsvermittlung, aber auch zur individuellen Risikoanalyse und Früherkennung von suchtspezifischen Problemlagen entwickelt werden. Dabei sollen neben Schulen z. B. auch Vereine und andere Vereinigungen angesprochen werden.*
- Zielgruppenspezifische Ausgestaltung in Setting-spezifischem Kontext: *Hier sind insbesondere „Trinkrituale“ (Konfirmation, Maisfeldfete, Bullenseewanderung) im ländlichen Raum zu berücksichtigen und Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern zu erarbeiten.*
- Informationen über Angebote und Leistungen für abhängige Menschen im öffentlichen Raum: *Gemeinsam mit anderen Akteuren der psychosozialen Versorgung soll die Entstigmatisierung von Suchterkrankungen unterstützt werden.*
- Präventionsprojekte: *Mindestens zweimal jährlich werden Projekte an unterschiedlichen Standorten im Landkreis durchgeführt, Der Umfang der Präventionsarbeit sollte mindestens 20 % des Angebots im Rahmen des Vertrags mit dem Landkreis ausmachen.*

c. Kooperation und Vernetzung

- Mitarbeit in Gremien zur Gestaltung psychosozialer Versorgungsstrukturen: *Die Therapiehilfe gGmbH verpflichtet sich zur Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Verbund, um gemeinsam mit anderen Anbietern von psychiatrischen und psychosozialen Hilfen eine Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung voranzutreiben und im Sinne des dialogischen Gedankens die Organisation der Betroffenen und Angehörigen in Selbsthilfegremien zu fördern und alle Akteure in ein Netzwerk für seelische Gesundheit einzubinden.*
- Zusammenarbeit mit allen für die Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen: *Inbesondere soll eine enge Abstimmung mit den beteiligten Ämtern des Landkreises erfolgen.*

2. Beratungsstellen

Beratungsstellen werden im Kreisgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) mindestens an den vier Standorten Rotenburg, Bremervörde, Zeven und Visselhövede vorgehalten.

a. Räumlichkeiten

- Der Träger stellt die betriebsnotwendigen Räume einschließlich ihrer Ausstattung bereit. Größe, Anzahl und Ausstattung der Beratungsräume werden der Aufgabenstellung gerecht und gewährleisten die Vertraulichkeit der Gespräche. Die geltenden Arbeitsschutzrichtlinien werden beachtet.
- Die Beratungsräume befinden sich im Zentrum des jeweiligen Standortes, wobei die Entfernung zwischen dem jeweiligen Stadtzentrum (Rathaus) und den Beratungsräumen 2000 m nicht überschreitet.

b. Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten gewährleisten eine verlässliche Erreichbarkeit der Mitarbeiter/innen. Der Träger hält folgende regelmäßige Öffnungszeiten der Beratungsstellen vor:
 - Rotenburg: an vier Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
 - Zeven: an drei Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
 - Bremervörde: an drei Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
 - Visselhövede: an drei Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
- Im Rahmen der Öffnungszeiten sind an allen Standorten auch offenen Sprechzeiten anzubieten. An allen Standorten sind nach Terminvereinbarung auch Beratungen außerhalb der festen Öffnungszeiten, insbesondere nach 18 Uhr, anzubieten. Die telefonische Erreichbarkeit ist über die Öffnungszeiten hinaus zu gewährleisten.
- Diese Präsenzzeiten dienen ausschließlich der niedrigschwelligen Suchtkrankenhilfe; anderweitige Beratungs- oder ambulante Therapieangebote finden außerhalb dieser Zeiten statt.
- Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten werden die Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt. Die detaillierte Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis.

3. Personalausstattung

a. Qualifikation

Der Träger stellt eine fachlich qualifizierte Durchführung des Angebotes sicher. Als Fachpersonal werden Mitarbeiter/innen aus den unter Ziff. 4.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 20.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 54/2020, S. 1442) genannten Berufsgruppen angesehen. Die Hälfte der eingesetzten Fachkräfte soll über eine Zusatzqualifikation für Suchttherapie (DRV) verfügen. Die Mitarbeiter/innen nehmen jährlich an Fortbildungen zur Suchtproblematik teil.

b. Leitung

Eine Fachkraft mit der Zusatzqualifikation Suchttherapie (DRV) ist als Leitung zu bestellen.

Anlage 3: Haushaltsplan/Verwendungsnachweis Muster

| Bezeichnung | Tätigkeitsbereich | | | |
|--|-------------------|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Ausgaben | | | | |
| Sachausgaben (detaillierte Angaben) | | | | |
| <i>Einmalige Beschaffungskosten</i> | | | | |
| <i>Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf</i> | | | | |
| <i>Miete (einschl. Nebenkosten)</i> | | | | |
| <i>Reisekosten</i> | | | | |
| <i>Fortbildung</i> | | | | |
| <i>Mittel für Öffentlichkeitsarbeit</i> | | | | |
| <i>Mittel zur Qualitätssicherung</i> | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| Summe Sachausgaben | | | | |
| Personalausgaben | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| Summe Personalausgaben | | | | |
| Summe Ausgaben gesamt | | | | |
| Einnahmen | | | | |
| <i>LS Suchtberatung allgemein</i> | | | | |
| <i>LS psychosoziale Betreuung Substituierter</i> | | | | |
| <i>Zuschuss Landkreis</i> | | | | |
| <i>Zuschüsse Kommunen</i> | | | | |
| <i>Ambulante Reha</i> | | | | |
| <i>NLS Glücksspielprävention</i> | | | | |
| <i>Bußgelder</i> | | | | |
| <i>Eigenmittel</i> | | | | |
| . | | | | |
| . | | | | |
| Summe Einnahmen | | | | |

Erläuterung Tätigkeitsbereiche

- 1: *Öffentliche Suchtberatung und -prävention*
- 2: *Psychosoziale Betreuung Substituierter*
- 3: *Glücksspielprävention*
- 4: *Ambulante Reha*
(ggf. weitere)

Anlage 5

| | |
|------------------------------------|-------|
| Einrichtung, Anschrift des Trägers | Datum |
|------------------------------------|-------|

PERSONALBLATT zum Antrag / zum Stellenplan vom

| | |
|-------------------|--------------|
| Vorname, Nachname | Geburtsdatum |
|-------------------|--------------|

Berufsausbildung
(Nachweise beifügen, falls noch nicht vorgelegt)

Zusatzausbildung
(Nachweise beifügen, falls noch nicht vorgelegt)

Darstellung des beruflichen Werdeganges

Beschäftigungszeitraum
vom bis

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> hauptberuflich beschäftigt | <input type="checkbox"/> nebenberuflich beschäftigt |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> vollzeitbeschäftigt | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt zu Stunden |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> tarifliche Eingruppierung: | Hinweis: Beschäftigte dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete, Nr. 1.3. ANBest-I |
|---|---|

| | |
|--|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Honorbasis (pro Stunde) | <input type="checkbox"/> : EURO |
|--|---------------------------------|

| | |
|--|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bezüge (pro Jahr) | <input type="checkbox"/> : EURO |
|--|---------------------------------|

Bemerkungen

Tätigkeiten in den Beratungsstellen

| Standort | Fallzahl |
|-----------------------------|-----------------|
| <i>Beratung Betroffener</i> | |
| <i>Beratung Angehörige</i> | |
| | |
| <i>Männlich</i> | |
| <i>Weiblich</i> | |

| Fallzahlen nach Mitgliedsstädten/-gemeinden | Fallzahl |
|--|-----------------|
| <i>Gnarrenburg</i> | |
| <i>Scheeßel</i> | |
| <i>Bothel</i> | |
| <i>Fintel</i> | |
| <i>Geestequelle</i> | |
| <i>Selsingen</i> | |
| <i>Sittensen</i> | |
| <i>Sottrum</i> | |
| <i>Tarmstedt</i> | |
| <i>Zeven</i> | |
| <i>Bremervörde</i> | |
| <i>Rotenburg</i> | |
| <i>Visselhövede</i> | |
| <i>Fälle außerhalb des Landkreises</i> | |